



Leistungsbeschreibung für A1 TV (LB A1 TV)

Diese Leistungsbeschreibung gilt ab 2. März 2020. Eine Neubestellung von A1 TV ist ab 2. März 2020 nicht mehr möglich.

A1 TV wird derzeit vorbehaltlich der technischen und betrieblichen Verfügbarkeit im Einzelfall angeboten, wobei A1 Telekom Austria (A1) die jeweilige örtliche Verfügbarkeit auf Nachfrage bekannt gibt.

A1 TV ist für den Kunden grundsätzlich 24 Stunden pro Tag verfügbar. Bei Fällen höherer Gewalt, während notwendiger Wartungszeiten und je nach Betriebszustand der für die Abwicklung von A1 TV benötigten Einrichtungen, kann es zu Einschränkungen oder Unterbrechungen kommen.

A1 erbringt im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten A1 TV nach

1. den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von A1 für Kommunikationslösungen (AGB Komm) in der jeweils geltenden Fassung, sowie betreffend die Überlassung von Endgeräten und Zubehör nach den Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf und die Installation von Telekommunikationswaren und -dienstleistungen (AGB Verkauf) in der jeweils geltenden Fassung,
2. den jeweils für den Dienst A1 TV maßgeblichen Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung, insoweit hier keine von diesen abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden, samt allfälligen Individualvereinbarungen,
3. den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG 2003).

Abweichend zu den AGB Komm gilt es als vereinbart, dass die Vertragsannahme seitens A1 durch die Vollendung der Herstellung von A1 TV durch A1 erfolgt.

Nach Abschluss der Installation darf von Seiten des Kunden keine eigenmächtige Änderung der von A1 zur Verfügung gestellten Hardware erfolgen.

Für Streitigkeiten, die aus der Inanspruchnahme von A1 TV resultieren und nicht mit A1 im standardmäßigen Verfahren für Einwendungen gegen Rechnungen gelöst werden können, ist die KommAustria zuständig (§§ 121 und 122 iVm 120 TKG).



1. Produktausprägung A1 TV

Das Produkt A1 TV besteht aus dem in diesem Punkt genannten Basispaket.

A1 ist berechtigt, das von A1 TV umfasste Leistungsangebot jederzeit zu verändern (insbesondere TV-Sender und Radio-Sender und alle sonstigen Inhalte auszutauschen oder zu entfernen), wobei die nachfolgend bestimmten Mindestinhalte als vereinbart gelten.

Für die Nutzung des Basispakets fällt ein monatliches Entgelt gemäß EB A1 TV an. Für A1 TV (Basispaket mit Anschluss) gilt eine Mindestvertragsdauer von 12 Monaten als vereinbart. Im Fall von Aktionen gilt für A1 TV aufgrund reduzierter Entgelte eine Mindestvertragsdauer von 24 Monaten.

Das Basispaket besteht aus mehreren Komponenten:

1.1 TV

Der Leistungsbestandteil TV beinhaltet den Zugang zu mindestens 20 Basiskanälen.

Die bereitgestellten Programme dieser Fernsehkanäle werden durch Dritte erstellt und von A1 dem Kunden bereitgestellt.

1.1 Radio

Der Leistungsbestandteil Radio beinhaltet den Zugang zu mindestens 4 Radiokanälen.

Die bereitgestellten Programme dieser Radiokanäle werden durch Dritte erstellt und von A1 dem Kunden bereitgestellt.

2. Zubehör

2.1 A1 Mediabox

Für den Empfang von A1 TV ist eine für dieses Produkt vorkonfigurierte A1 Mediabox erforderlich. Für den Empfang von A1 TV ist ausschließlich die Verwendung einer (1) A1 Mediabox möglich. Die A1 Mediabox wird dem Kunden gegen ein zusätzliches monatliches Entgelt von A1 zur Verfügung gestellt.

3. Installation A1 TV

Die Installation von A1 TV kann wahlweise durch A1 oder durch Selbstinstallation des Kunden erfolgen.

Selbstinstallation ist nur möglich, wenn am Kundenstandort bereits ein Telefonanschluss (POTS/NGV) von A1, ein A1 Breitband-Internet Anschluss oder eine (A)DSL-Zugangsleistung von A1 besteht.



Die Installation durch A1 erfolgt kabelgebunden (das dazu erforderliche Kabel wird seitens A1 zur Verfügung gestellt, bei Selbstinstallation erhält der Kunde standardmäßig ein Kabel). Bei Selbstinstallation wird dem Kunden eine Installationsanleitung zur Verfügung gestellt.

Bei der Übertragung der Signale zur A1 Mediabox über WLAN kann es zu Funktionsstörungen (z.B. Funkaussetzern) kommen, da die Funkübertragung von der Standortwahl des Equipments, den baulichen Gegebenheiten vor Ort und anderen äußeren Umständen und Störfaktoren (z.B. Funkschatten) abhängig ist.

Für die Installation von A1 TV wird ein einmaliges Herstellungsentgelt gemäß EB A1 TV verrechnet.

Falls der Kunde Unterstützung von A1 bei Selbstinstallation benötigt, wird dies nach Aufwand gemäß der Liste der Sonstigen Dienstleistungen verrechnet.

4. Kombination mit Zusatzoptionen und anderen Produkten von A1

A1 TV ist nicht kombinierbar mit der Zusatzoption A1 TV Plus und den A1 TV Plus-Zusatzoptionen.

5. Nutzungsbedingungen

Der Kunde verpflichtet sich, A1 TV nur im Einklang mit allen anwendbaren Rechtsvorschriften und gemäß den Nutzungsbedingungen zu nutzen und die Plattform A1 TV insbesondere nicht zur Verbreitung gesetzwidriger Inhalte zu verwenden. Der Kunde verpflichtet sich, gegenüber A1 die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der Rechtsvorschriften zu übernehmen. Der Kunde verpflichtet sich weiters, die vertraglichen Leistungen in keiner Weise zu gebrauchen oder von anderen in Anspruch nehmen zu lassen, die zur Beeinträchtigung Dritter führt oder für A1 sicherheits- oder betriebsgefährdend ist. Der Kunde wird A1 jedenfalls von allen Ansprüchen Dritter aufgrund der Verletzung dieser Verpflichtungen schad- und klaglos halten.

Eine nicht zweckentsprechende Nutzung von A1 TV durch Verstoß gegen diese Nutzungsbedingungen berechtigt A1, die Erbringung von Leistungen gemäß den AGB Komm gänzlich oder teilweise zu verweigern (Sperrung). Weiters stellt ein solcher Verstoß (insbesondere eine Verletzung von Urheberrechten) einen wichtigen Grund im Sinne der AGB Komm dar, der A1 berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

6. Urheberrecht

Die in A1 TV angebotenen Inhalte (das sind insbesondere die bereitgestellten TV- und Radio-Sender, die darin enthaltenen Programme, Filme und alle Teile davon sowie alle sonstigen Inhalte wie Texte, Bilder und der Elektronische Programmführer etc.) sind urheberrechtlich geschützt. Der Kunde ist berechtigt, die in A1 TV angebotenen Inhalte ausschließlich für den privaten, nicht-kommerziellen Gebrauch zu nutzen. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, die Inhalte öffentlich vorzuführen oder der Öffentlichkeit oder Dritten zur Verfügung zu stellen



oder auf andere Weise zugänglich zu machen. Eine über die vertragliche Nutzung hinausgehende wie immer geartete Vervielfältigung der Inhalte, gleich auf welchem Trägermaterial und zu welchem Zweck, sowie jegliche Bearbeitung und/oder Verwertung der Inhalte in körperlicher oder unkörperlicher Form ist untersagt.

Eine Umgehung der zum Schutz von Urheber- und sonstigen Rechten (etwa auf der A1 Mediabox oder dem A1 Mediabox Recorder) angebrachten technischen Maßnahmen ist nicht gestattet und ist nicht nur eine Vertragsverletzung, sondern darüber hinaus strafbar.

Durch missbräuchliche Verwendung der Inhalte verstößt der Kunde nicht nur gegen vertragliche Pflichten gegenüber, sondern verletzt auch die Rechte Dritter an den Inhalten. A1 weist darauf hin, dass sowohl die Rechteinhaber als auch A1 Ansprüche aus einer Rechtsverletzung (zB nach dem Urheberrechtsgesetz) gegen den Kunden geltend machen werden.

7. Zugangsdaten

Der Kunde verpflichtet sich, seine Zugangsdaten und Passwörter Dritten nicht zugänglich zu machen und größte Sorgfalt bei der Geheimhaltung dieser Daten walten zu lassen, um einen missbräuchlichen Zugriff auf seine Daten zu vermeiden. Er hat das Kennwort („PIN Code“) unverzüglich zu ändern, wenn er vermutet, dass unberechtigte Dritte vom Kennwort („PIN Code“) Kenntnis erlangt haben. A1 haftet nicht für Schäden, die durch die missbräuchliche Verwendung des Kennwortes („PIN Code“) durch den Kunden sowie durch die Verwendung oder Veränderung der übermittelten Daten durch den Kunden oder durch Dritte, die sich unbefugte Zugriff zu diesen Daten verschafft haben, entstanden sind.

8. Jugendschutz

Der Kunde ist verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die eine Inanspruchnahme jener Inhalte und Programme für Jugendliche unter 18 Jahren verhindern, die geeignet sind, deren körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung zu gefährden. Gibt es Sperreinrichtungen, wonach Kindern oder Jugendlichen der Zugang zu gewissen Inhalten verwehrt ist, so liegt es in der Verantwortung des Erziehungsberechtigten, die Zutrittsbeschränkung zu verwenden und zu überwachen.